

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Rechtsamt**Beschlussvorlage****öffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	11.09.2018						
Kreisausschuss	18.09.2018						
Kreistag Uckermark	26.09.2018						

Inhalt:

Genehmigung der Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4783/15.

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 02. Juli 2018 über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4783/15.

gez. Karina Dörk

Unterschrift

06.09.2018

Datum

Begründung:

In dringenden Angelegenheiten des Kreistages, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann, entscheidet gem. § 58 Satz 1 BbgKVerf die Landrätin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Landkreis. Die Voraussetzungen für eine Eilentscheidung lagen hier vor.

Die amtsangehörige Gemeinde Passow hat beim Verwaltungsgericht Potsdam gegen den Heranziehungsbescheid zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2015 des Landkreises Uckermark Klage erhoben.

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat am 15. Mai 2018 der Klage der Gemeinde Passow stattgegeben. Dies bedeutet, dass der Kreisumlagebescheid, soweit er von der Gemeinde angefochten wurde, aufgehoben worden ist und der Landkreis zur entsprechenden Rückzahlung verpflichtet ist.

Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass es der Landkreis bei Festsetzung der Kreisumlage verabsäumt habe, neben seinem eigenen Finanzbedarf auch denjenigen der kreisangehörigen Gemeinden in den Blick zu nehmen.

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat in seinem Urteil gem. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Berufung zugelassen.

Im Ergebnis der Analyse des Urteils – und nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass die Kammer hier selbst offensichtlich einen grundsätzlichen Klärungsbedarf sieht – sprachen bzw. sprechen überwiegende Gründe dafür, das in Rede stehende Urteil durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg überprüfen zu lassen.

Gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 4 der Hauptsatzung ist es der Landrätin ungeachtet des Streitwertes nicht gestattet, über Klageerhebungen oder Widerklagen in gerichtlichen Streitigkeiten zu entscheiden, soweit der Rechtsangelegenheit grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im vorliegenden Falle ist es für den Landkreis Uckermark von grundsätzlicher Bedeutung klären zu lassen, welche Ermittlungspflichten ihn bei der Festsetzung der Kreisumlage tatsächlich treffen. Demzufolge ist hier eine Zuständigkeit des Kreistages für die Einlegung der Berufung gegeben.

Die Berufung ist, wenn sie – wie im vorliegenden Fall – von dem Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils (hier: 04. Juni 2018) bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Berufungsfrist endete hier mithin am 04. Juli 2018. Zur Erzielung eines abschließenden Rechtsstandpunktes erschien es insofern geboten, das Urteil sorgfältig zu analysieren. In diesem Zusammenhang galt es, Besprechungen u. a. mit dem Prozessvertreter des Landkreises sowie – im Hinblick auf die landesweite Brisanz der Thematik – mit dem Landkreistag Brandenburg durchzuführen. Aufgrund dieser Auswertung, die - nicht zuletzt bedingt durch eine abschließende Stellungnahme des Prozessvertreters des Landkreises vom 29. Juni 2018 - letztlich erst am 02. Juli 2018 abgeschlossen werden konnte, war eine Beschlussfassung in einem Kreistag vor dem Ablauf der Berufungsfrist nicht möglich.

Mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Potsdam hätte dem Landkreis Uckermark ein erheblicher Nachteil im Sinne des § 58 BbgKVerf gedroht.

Hiernach war eine Eilentscheidung gem. § 58 BbgKVerf erforderlich.

Anlagenverzeichnis:

Eilentscheidung Gemeinde Passow 2015